

## **Bergrettung wider Willen – Wie viel Unvernunft darf sein?**

**Von Nik Burger**

**Zwangsrettung bedeutet im Ergebnis, Rettung gegen den Willen des Betroffenen, mithin im strafrechtlichen Sinne insbesondere Nötigung und Freiheitsberaubung, gegebenenfalls auch Körperverletzung (Gewaltanwendung, bis hin zu invasiven Eingriffen zur Medikamentengabe). Die Thematik „Zwangsrettung“ ist präsent und virulent, vor allem unter Landrettungsbedingungen im Tal, wenn ein Hilfsbedürftiger die ärztliche Behandlung und Einlieferung in die Klinik verweigert. Mitunter werden Retter und Rettungsmittel unnötig lang gebunden und Folgeeinsätze verzögert.**

In der Praxis gibt es zwei gravierende Unterschiede zwischen Land- und Bergrettung: Im Tal sind die Retter meist nicht gelände- oder witterungsbedingt einer erheblichen Eigengefährdung ausgesetzt. Auch sind Arzt, befähigt zur medizinischen Beurteilung der Weigerung, und Polizei, ausgestattet mit gesetzlichen Befugnissen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges, zumindest nach Nachalarmierung, rasch an der Einsatzstelle. Die Praxis und damit auch die Rechtswirklichkeit gestalten sich für Rettungsszenarien am Berg anspruchsvoller. Polizeikräfte sind selten vor Ort und die Eigengefährdung ist oft gelände- und witterungsbedingt hoch. Hinzu kommt: Alpinismus und Risiko waren nie Gegensätze. Der Tod als Seilgefährte umschreibt nicht mehr nur literarisch das erlaubte Risiko<sup>1</sup>. Auch das Recht stützt die Freiheit zum Handeln. Das wissen viele Bergsteiger und fragen bisweilen: Risiko, warum, nicht?<sup>2</sup>

Das Thema rechtstheoretisch mit einer unstrittigen Handlungsempfehlung für die Bergretter zu durchdringen ist bisher nicht gelungen, da die Rechtslage komplex ist. Nachfolgend wird versucht, eine praxisorientierte, rechtlich tragfähige Handreichung zu erarbeiten; dies nach bayerischem Recht, das aber im Ergebnis in vielen Alpenstaaten ähnlich sein dürfte. Vorab als Fazit: Zu unmittelbarem Zwang sind grundsätzlich nur die Polizeikräfte befugt (Gewaltmonopol des Staates). Nur im Ausnahmefall sind Bergretter gerechtfertigt, wenn sie mit Zwang retten.

**26. Dezember 2019, 2. Weihnachtsfeiertag:** Gegen 00:50 Uhr wird die Bergwacht Ramsau bei widrigsten Wetterverhältnissen, Neuschnee und erheblicher Lawinengefahr (Warnstufe 3) alarmiert. Drei Wanderer aus München beabsichtigen, trotz des vorhergesagten schlechten Wetters und bei erkennbar zunehmender Lawinengefahr (Prognose zu 4) ohne Ski oder Schneeschuhe zum Winterraum des Watzmannhauses aufzusteigen. Nach stundenlangem Aufstieg müssen sie im steileren Gelände zwischen Falzalm und Watzmannhaus erschöpft umkehren; sie retten sich nach fast elf Stunden Marsch in einen offenen Stall einer nicht bewirtschafteten Alm auf 1.615 Metern Höhe und setzen einen Notruf ab. Die Retter stellen nach mühsamem Anstieg an der Einsatzstelle fest, dass einer der drei Männer in einem kritischen Zustand ist und rasch liegend abtransportiert werden muss. Für Unmut sorgt eine unangenehme Diskussion mit dem faktischen Führer des Trios, der vor Ort

---

<sup>1</sup> Walter Pause, Der Tod als Seilgefährte, Knauer Verlag, 1977.

<sup>2</sup> Hierzu bereits Burger, Risiko, warum nicht?, in bergundsteigen 2/2011, S. 30 ff.

zunächst die Hilfe der Bergwacht ablehnt und nicht mit absteigen will, da das Abenteuer aus seiner Sicht nur aufgrund seiner beiden erschöpften Begleiter gescheitert sei. Der Mann gibt an, dass er im Stallraum weiter übernachten wolle. Letztendlich kann ihn die Bergwacht aber doch mit deutlichen Worten dazu überreden, mit ins Tal abzustiegen.

Diese Rettung am Watzmann-Hocheck sorgte für mediale Aufregung. So fragte der Bayerische Rundfunk einen Tag nach dem Einsatz „Darf die Bergwacht Menschen zum Umkehren zwingen?“ und berief sich auf zahlreiche einschlägige Diskussionsbeiträge in den sozialen Netzwerken und in den Kommentarspalten des Rundfunks<sup>3</sup>. Der Beitrag kommt in allgemein gehaltener Form zu dem Ergebnis, dass es keinen rechtlichen Rettungszwang in Deutschland gebe. In begründeten Fällen könne allerdings der Betroffene auch gegen seinen Willen in eine Klinik eingewiesen werden, notfalls müsse die Polizei Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Dieser Fall ist in der Bergrettung nicht einzigartig. In Not Geratene verzögern manchmal erheblich Rettungsmaßnahmen und/oder binden Rettungshubschrauber und Einsatzkräfte übermäßig. Drei weitere Beispielfälle allein aus dem Berchtesgadener Land:

**Königssee-Ostufer, 05. Juni 2017:** Eine besorgte Betreuerin setzt bei aufziehendem Unwetter um 18.30 Uhr einen Notruf ab, weil fünf junge afghanische Flüchtlinge ohne Erfahrung und ausreichender Ausrüstung offensichtlich noch im alpinen Gelände sind und das letzte Kursboot über den Königssee verpasst haben. Die jungen Männer können zunächst von den Einsatzkräften über das Handy erreicht werden, verweigern aber sodann jegliche Hilfe und geben bewusst ihren Standort nicht preis. Die Retter suchen dennoch großflächig, unterstützt von Drohne, Wasserwacht und dem Salzburger Notarzt-Hubschrauber Christophorus 6. Etwa drei Stunden später alarmiert die Gruppe dann selbst aus besonderer Notlage, kann geortet und gerettet werden. Zwei der jungen Männer sind verletzt und ein weiterer ist psychisch aufgelöst.

**Hochstaufen, Pidinger Klettersteig, 11. August 2018:** Kurz nach 14.00 Uhr setzt ein Paar einen Notruf ab, da die Ehefrau die letzten 100 Höhenmeter auch wohl nach glimpflicheren Stürzen ins Klettersteigset bis zum Ausstieg des Klettersteigs nicht mehr schafft. Christoph 14 fliegt zwei Bergretter zum Gipfel des Staufens. Von dort aus steigen die Bergretter ab, seilen sich zur erschöpften Frau, untersuchen sie und führen sie seilgesichert bis zum Ausstieg. Die Urlauberin ist zwar von mehreren leichten Stürzen aufgeschürft, aber offenbar nicht ernsthaft verletzt. Der Rettungshubschrauber bleibt gebunden und wartet. Retter und Gerettete erreichen die Gipfelwiese. Die Frau verweigert einen Abtransport per Hubschrauber wie auch eine weitere medizinische Versorgung und signalisiert, zu Fuß abzustiegen. Christoph 14 und die Bergretter ziehen ab.

**Hochstaufen, 11. Oktober 2014:** Mehrere Wanderer vom Hochstaufen melden, dass im oberen Drittel des Bartlmahd-Weges ein Mann über ein Geröllfeld abgestürzt sei; weitere Details sind nicht bekannt. Die Besatzung des alarmierten Traunsteiner Rettungshubschraubers „Christoph 14“ versucht die genaue Unfallstelle bei einem ersten Suchflug zu lokalisieren, wird aber von den im Gelände erkennbaren weiteren Bergwanderern nicht eindeutig eingewiesen. Der Pilot lässt den Notarzt im Schwebeflug aussteigen, der anwesende Wanderer befragt. Diese können keinen Absturz bestätigen. Kurz darauf meldet sich ein betrunkenener Mann per Handy in der Leitstelle, dass er vermutlich der

---

<sup>3</sup> <https://www.br.de/nachrichten/bayern/darf-die-bergwacht-menschen-zum-umkehren-zwingen,RIqqbK0>

Gesuchte sei, aber eigentlich nur eine Abkürzung über das Geröllfeld genommen habe und keine Hilfe brauche. „Christoph 14“ nimmt daraufhin wieder seinen Notarzt auf und fliegt zurück zum BRK - Luftrettungszentrum am Klinikum Traunstein. Bei dem Betrunkenen trifft in der Zwischenzeit ein Bergwachtmann ein, der privat unterwegs ist. Der Betrunkene bedarf offensichtlich der Hilfe, hatte bereits mehrere Schürfwunden und kann nicht mehr sicher absteigen. Er verweigert aber auch auf nachhaltigen Zuspruch jede Hilfe. Die Polizei ergreift die Initiative und wandert ihm entgegen, damit er trotz seines Rausches sicher ins Tal kommt.

### **Wie sind die Fälle juristisch zu analysieren? Und noch wichtiger: Wie haben Bergretter sich richtig zu verhalten?**

Von den Rechtsgebieten sind zu unterscheiden das Rettungsdienstrecht (Aufgabe und Befugnisse der Bergretter), das polizeiliche Sicherheitsrecht (Platzverweis; Schutzgewahrsam; Sicherheitsgewahrsam), das zivile und öffentliche Unterbringungsrecht (Vorführung bez. Einweisung in eine Fachklinik), das Strafrecht (Strafbarkeit des Retters wegen Freiheitsberaubung, Nötigung oder Körperverletzung) und das Zivilrecht (Einwilligung als Voraussetzung einer ärztlichen Behandlung; Haftung, Schadensersatz).

Der erste Blick gilt dem einschlägigen Rettungsdienstgesetz. Was ist geregelt? Weswegen wird mit welchem Auftrag alarmiert? Denn nur in dem gesetzlichen und vertraglichen Rahmen bewegen sich die (Garanten-)Pflichten der Retter<sup>4</sup>. Ein Gesetz gibt in Bayern diesen Rahmen vor: „Berg- und Höhlenrettung ist die Rettung verletzter, erkrankter oder hilfloser Personen aus Gefahrenlagen im Gebirge, im unwegsamen Gelände und in Höhlen, die Beförderung dieser Personen bis zu einer Stelle, die zu deren Übergabe an den Land- oder Luftrettungsdienst geeignet ist, ..., sowie die medizinische Versorgung dieser Personen am Einsatzort und während der Beförderung“<sup>5</sup>, also:

- Rettung aus Gefahrenlage,
- Beförderung und
- medizinische Versorgung.

Rettung aus Gefahrenlage und Beförderung ohne wirksames Einverständnis und gegen den Willen des Betroffenen ist grundsätzlich Freiheitsentziehung, Nötigung und gegebenenfalls bei Gewaltanwendung oder Medikamentengabe ohne Einwilligung auch Körperverletzung<sup>6</sup>. Für den Bereich der Behandlungs- und Transportverweigerung gilt rechtlich: Der Betroffene muss, sofern er einwilligungsfähig ist, in den Transport einwilligen. Entscheidend ist dabei der Wille, nicht das Wohl des Betroffenen.

### **Zum besseren Verständnis auch der abschließend dargestellten Faustregeln sind folgende juristische Grundsätze vorzuschicken:**

---

<sup>4</sup> Vgl. Burger, Recht auf Bergrettung, in: bergundsteigen Winter 19/20, S. 42 ff.

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 11 BayRDG.

<sup>6</sup> § 630d Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Zwangsbehandlung setzt nach dem Gesetz unter anderem neben der Selbstgefährdung voraus, dass der Betroffene seinen Willen nicht mehr frei bestimmen kann, vgl. § 1906a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

- Retter sind im Einsatz gesetzliche Garanten, Beschützergaranten, im strafrechtlichen<sup>7</sup> wie auch im haftungsrechtlichen Sinne. Sie übernehmen bei Alarmierung und tatsächlicher Übernahme des Einsatzes sowohl als Einsatzleiter als auch als aktive Einsatzkraft vor Ort eine Schutzfunktion und sind rechtlich verpflichtet, eine Person oder einen Patienten vor solchen Schäden zu bewahren, deren Vermeidung innerhalb des Einsatzbereiches möglich ist<sup>8</sup>. Bei besonderen Einsatzlagen entsteht mithin ein Zielkonflikt zwischen der Garantenpflicht des Retters und dem Selbstbestimmungsrecht des sich Gefährdenden.

Oftmals ist festzustellen, dass Externe<sup>9</sup> den Notruf wählen, weil sie ein Geschehen beobachten und interpretieren. Diese Beobachtungen belegen nicht immer einen alpinen Notfall. In der Praxis sind dies Alarmierungen wegen „Lichtzeichen“, faktisch nur Lichtquellen ohne Notsignale, oder Meldungen über Abstürze oder schwere Verletzungen, die sich dann vor Ort als Fehlalarme herausstellen. Liegen keine Verletzungen oder keine Bergnot vor, so wird der Einsatz als Fehlalarm abgearbeitet. Eine zwangsweise Rettung ist nicht Thema.

Schwieriger ist es, wenn aus einer Gruppe heraus alarmiert wird, und einzelne Gruppenmitglieder die Lage unterschiedlich einschätzen. Für welche Personen besteht hier die Garantenstellung der Bergretter? Für die gesamte Gruppe oder nur für Verletzte, Erkrankte oder hilflose Personen aus der Gruppe? Es gilt: Regelmäßig können die Garantenstellung der Retter und damit die Rettungspflichten - bei objektiv vernünftiger Betrachtung aus dem Verkehrskreis der Einsatzleiter - nicht auf einzelne Gruppenmitglieder beschränkt werden, wenn es sich um Einsätze in anspruchsvollem Gelände oder unter schwierigen Witterungsbedingungen handelt. Meldebilder sind oft subjektiv geprägt, unvollständig und entsprechen oft nicht der tatsächlichen und auch dynamischen Lage vor Ort. Zwischen Alarmierung und Eintreffen an der Einsatzstelle vergehen bisweilen Stunden. Die Retter werden nur an der Einsatzstelle die Situation abschließend beurteilen können. Das strategische und operative (auch logistische) Vorgehen bei schwierigen Einsatzbedingungen muss vernünftigerweise auf der Grundlage der gemeldeten Personenanzahl erfolgen. Insofern besteht die Garantenstellung gegenüber der gesamten Gruppe und kann an der Einsatzstelle dann auch nicht auf Zuruf auf Einzelne beschränkt werden.

- Die Autonomie des Menschen wird in Gesetz und Rechtsprechung stetig und erheblich aufgewertet. Jeder Mensch ist grundsätzlich frei, über den Umgang mit seiner Gesundheit und auch seinen Tod nach eigenen Vorstellungen zu entscheiden. Aus den Grundrechten der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der allgemeinen Handlungsfreiheit wird ein Recht auf Krankheit und damit auf Selbstschädigung abgeleitet, freilich, sofern nicht Rechte Dritter betroffen werden<sup>10</sup>. Das Recht auf Eigenschädigung und Unvernunft ergibt sich also bereits aus der Verfassung, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Dieses Selbstbestimmungsrecht greift

<sup>7</sup> Informativ Weber BtmG, 5. Auflage 2017, § 30 Rn 227-233 mwN. Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 13 Rn 36 ff.

<sup>8</sup> Spickhoff/Knauer/Brose, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, StGB §§ 211, 212 Rn 7 ff.

<sup>9</sup> Einsatz 12.08.2020: Offener Bruch entpuppt sich als Bänderverletzung: <https://www.kvberchtesgaden.brk.de/brk-bgl/aktuelles/11732-12-08-2020-offener-bruch-entpuppt-sich-als-baenderverletzung.html>

<sup>10</sup> Vgl. neulich: BVerfG NJW 2020, 905 (906 ff). BGH NJW 2019, 3089 (3090). Bereits Bürger, Risiko, warum nicht?, in bergundsteigen 2/11, S. 30 ff.

dabei auch bei alpinen Entscheidungen, die aus objektiver Sicht unvernünftig sind/erscheinen und das Leben beenden können, und setzt auch Maßstäbe für Rettungssituationen und Rettungsmaßnahmen am Berg. Der Bergsteiger darf unvernünftig und unbelehrbar sein, sofern er seinen Willen (noch) frei bestimmen kann und andere nicht gefährdet.

Straf- und zivilrechtlich (haftungsrechtlich) werden die Fragen der Eigenverantwortlichkeit mit den Rechtsbegriffen eigenverantwortliche Selbstgefährdung<sup>11</sup> und Handeln auf eigene Gefahr<sup>12</sup> umschrieben. Voraussetzung für die Eigenverantwortung ist, dass die betreffende Person in freier Willensbestimmung und mit voller Sach- und Risikokenntnis entscheidet oder handelt. Es ist zu fragen: Hat die betroffene Person Risiko- und Sachkenntnis? Ist diese Person einsichtsfähig und handlungsfähig, das heißt, ist sie in der Lage, das Für und Wider ihrer Entscheidung zu erkennen und gegeneinander abzuwägen, und dann auch noch fähig, entsprechend der gewonnenen Einsichten zu handeln? Diese Vorgaben entsprechen im Wesentlichen auch den rechtlichen Vorgaben zur Einwilligungsfähigkeit bei (invasiven) ärztlichen Eingriffen, wonach auf die Fähigkeit des Patienten abzustellen ist, Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der Maßnahmen zu erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen (natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit)<sup>13</sup>.

Die in verschiedenen Rechtsgebieten umschriebenen kognitiven Voraussetzungen eines Einverständnisses, einer Einwilligung, einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung und einer freien Willensbestimmung sind für die zeitkritische Praxisbeurteilung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen: Einwilligungsfähig ist und seinen Willen frei bestimmen kann, wer Art, Bedeutung und Tragweite (auch Risiken) seiner Handlungen und Entscheidungen zu erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag. Heißt: Kann der Betroffene die für und wider einem Verbleib, einem Weiterstieg oder einem Abrücken sprechenden Gesichtspunkte erkennen, gegeneinander abwägen und nach dieser Einsicht handeln. Im Unterschied zur Geschäftsfähigkeit stellt die Einwilligungsfähigkeit einerseits auf den subjektiv individuellen Reifegrad ab und bezieht sich andererseits stets auf die objektive konkrete Lage. Eine realistische Einschätzung wird aber letztlich nicht am Telefon, sondern nur persönlich vor Ort an der Einsatzstelle und mit entsprechender Erfahrung und fachmedizinischer Qualifikation möglich sein.

- Nicht das Rettungsdienstrecht, sondern das Polizeirecht eröffnet Zwangsbefugnisse, eine Person aus einem Gefährdungsbereich zu schaffen. Vorrangige Befugnisnorm der Polizeibeamten ist die Platzverweisung, in Bayern Art. 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG)<sup>14</sup>. Der Platzverweis ist ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in das Grundrecht der körperlichen

---

<sup>11</sup> Burger, bergundsteigen 2/2011, S. 30 ff; auch Burger SpuRt 4/2007, 149 ff, ebenso in: Sicherheit im Bergland, 2011, 74 ff. Fischer, StGB, 65. Auflage, § 13 Rn 36. Auch neulich: Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins, S. 167 ff.

<sup>12</sup> Hierzu für den alpinen Bereich Burger, SpuRt 5/2007 S. 192 ff.

<sup>13</sup> BeckOGK/U. Walter, 15.3.2020, BGB § 630d Rn 5.

<sup>14</sup> Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG, 5. Auflage 2020, Art. 17 Rn 26. Als Auffang-Befugnisnorm kann gegebenenfalls auf Art. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 PAG zurückgegriffen werden, aber nur, sofern der Sachverhalt und die angestrebten Rechtsfolgen nicht abschließend in Art. 16 PAG sind, vgl. VollBek zu Art. 11 PAG 11.2., und Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG, Art. 11 Rn 14.

Bewegungsfreiheit<sup>15</sup>. Ein Platzverweis setzt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine drohende Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut voraus. Eine drohende Gefahr liegt vor, wenn eine konkrete Gefahr im Entstehen ist (konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen). Eine Gefahr für Leib und Leben meint eine Todesgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder Krankheit<sup>16</sup>. Der Platzverweis kann allerdings nur vorübergehend erfolgen und muss als Verwaltungsakt hinsichtlich des örtlichen und zeitlichen Umfangs bestimmt sein. Maßgeblich ist die Notwendigkeit der Gefahrenabwehr, wobei im alpinen Gelände wegen der örtlich oftmals übergreifenden Gefährdungslage grundsätzlich auch die Richtung des Entfernens vorgegeben und mit unmittelbarem Zwang sodann durchgesetzt werden kann<sup>17</sup>. Bildgewaltiges Beispiel aus der Praxis des Berchtesgadener Landes vom 28. Januar 2017: Eine Person bricht im noch nicht tragfähigen Eis des Königssees ein. Es befinden sich noch rund hundert Menschen auf dem Eis, darunter auch Kleinkinder. Warnhinweise der Wasserwacht werden ignoriert. Platzverweise in Form eines allgemeinen Betretungsverbot durch die Polizei (Lautsprecherdurchsagen über Polizeihubschrauber)<sup>18</sup>.

Platzverweise können mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Die Nichtbeachtung einer Platzverweisung eröffnet der Polizei die Befugnis, die Person in Schutzgewahrsam zu nehmen, Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG. In der polizeilichen Praxis und damit auch für den Bergrettungseinsatz erweist sich die Platzverweisung als eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende praktikable Eingriffsbefugnis<sup>19</sup>. Die Eingriffsmaßnahmen stehen dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- Im alpinen Bereich besteht bisweilen die Besonderheit einer latenten oder drohenden **Eigengefährdung** auch der Retter, sei es beispielhaft durch Veränderung/Verschärfung der Lawinen- oder Wetterlage, durch absturzgefährliches Gelände, fehlende Logistik, abgebrochenen Funkkontakt bis hin zur Erschöpfung der Retter oder einem drohenden Folgeeinsatz: Denn wenn die Retter ohne den Betroffenen abrücken, kann es sein, dass der Betroffene zeitnah in eine konkrete lebensbedrohliche Situation gerät, und ein erneuter Rettungseinsatz erforderlich wird, bei (noch) größerer Lebens- oder Körpergefährdung der Retter. So am 05. Juni 2017 bei einer Rettungsaktion fünf afghanischer Flüchtlinge aus dem steilen Königssee-Ostufer (siehe eingangs). In besonders gelagerten Ausnahmefällen könnte, ohne dass es auf eine Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen ankommt, neben einem Platzverweis in Extremfällen auch ein sogenannter Sicherheitsgewahrsam<sup>20</sup> durch die Polizei angeordnet und mit unmittelbarem Zwang vollzogen werden.

---

<sup>15</sup>Art. 16 PAG entspricht in verfassungskonformer Weise dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG, Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG Art. 16 Rn 65.

<sup>16</sup>Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG Art. 11 Rn 83.

<sup>17</sup>Vgl. zum Meinungsstand Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG Art. 16 Rn 26. Eine „kettenweise“ Platzverweisung ist nicht notwendig, vgl. Becker/Heckmann/Manssen/Kempfen, Öffentliches Recht in Bayern, 7. Auflage 2017, 3. Teil, Rn 350.

<sup>18</sup>(Einsatz Königssee 28.1.2017; Lautsprecher-Durchsagen mit dem Polizeihubschrauber: <https://www.kvberchtesgaden.brk.de/brk-bgl/aktuelles/10333-28-01-2017-aelterer-mann-bricht-im-zugefrorenen-koenigssee-ein.html>).

<sup>19</sup>Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG Art. 16 Rn 2.

<sup>20</sup>Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 PAG.

- Für den Bergretter gilt: Es gibt keine entsprechende (hilfsweise) Anwendung des Polizeirechts. Aber es gibt eine Norm, wonach gerechtfertigt ist, wer in Kenntnis einer Notstandslage ein Interesse (Freiheit, körperliche Unversehrtheit) eines Dritten schädigt, um ein wesentlich überwiegendes eigenes oder fremdes Interesse zu erhalten. Die Rechtsgüter sind abzuwägen (z.B. Leben der Retter versus Freiheitseinschränkung des sich Weigernden), und die Notstandshandlung muss ein angemessenes Mittel sein, die Gefahr abzuwenden. Die Norm ist im Strafgesetzbuch (StGB) verankert, § 34 StGB, und ist dogmatisch keine Eingriffsbefugnis-Norm<sup>21</sup>, sondern lediglich ein Rechtfertigungsgrund. Die Gefahr für das Leben oder für schwerwiegende Körperschäden des sich Weigernden oder/und die Retter muss nach den konkreten tatsächlichen Umständen vor Ort wahrscheinlich sein, also konkret und zeitlich absehbar<sup>22</sup>.

Der Schlüssel, um die Thematik Zwangsrettung praktikabel handzuhaben, liegt in der Kombination der zwei Fragestellungen:

- Besteht eine erhebliche Eigengefährdung des sich Weigernden?
- Wird die Entscheidung des sich weigernden Gefährdeten eigenverantwortlich in freier Willensbestimmung getroffen?

Somit ergeben sich vier Fallgruppen:

### **1: Erhebliche Eigengefährdung und fehlende Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden**

- Für Retter gilt das Arbeitsschutzgesetz. Es verpflichtet den Einsatzleiter, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Retter sicherzustellen. Damit hat er die Pflicht, erhebliche Gesundheits- und Lebensgefahren von seinen Rettern abzuwenden. Vorrangig ist an das Leben und die körperliche Gesundheit der Rettungskräfte zu denken<sup>23</sup>. Dies gilt zunächst für die Beurteilung, ob sich die Einsatzkräfte überhaupt zur (vermuteten) Einsatzstelle vorwagen können. Besteht bereits bei erster Lagebeurteilung eine erhebliche Eigengefährdung der Retter und kann diese mittels Schutzmaßnahmen nicht reduziert werden, wird (zunächst) die Einsatzstelle gemieden. Die Thematik Zwangsrettung stellt sich (noch) nicht.

Komplexer ist die Lage, wenn die Retter bereits den Einsatzort erreicht haben, die Gefährdungslage zunimmt, und eine Person nicht zurücklassen wollen. Wenn davon auszugehen ist, dass der sich Weigernde seelisch, geistig oder körperlich bedingt keinen freien Willen bestimmen kann, ist es eine Frage der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen und gemeinsam abzurücken oder - nach entsprechender Information des Piloten - auszufliegen. Der Einsatzleiter entscheidet im Benehmen mit den vor Ort eingesetzten Kräften. Klar ist, dass das Rettungsdienstgesetz keine Gewaltbefugnisse für Zwangsmaßnahmen (medizinisch invasiv, körperlich nicht invasiv oder technisch) oder zur Verhinderung von weiteren Besteigungsversuchen oder zum Zwang auf Abstieg verleiht. Als Rechtsquelle für den „unsafte“ Zwang greift nur der

<sup>21</sup> Kein formelles Gesetz im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz, wonach jede Freiheitseinschränkung dem Gesetzesvorbehalt unterliegt.

<sup>22</sup> Aus einer objektivierten Ex-ante Perspektive, vgl. BeckOK StGB/Momsen/Savic, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 34 Rn 4. Wohl ebenso im Ergebnis Fischer, StGB, 67. Auflage, § 34 Rn 4.

<sup>23</sup> Burger, Recht auf Bergrettung? in: bergundsteigen 1/2020, S. 40 ff.

Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB. Erforderlich ist danach eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib oder Leben des zu Rettenden oder der Retter, und eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und der drohenden Gefahren<sup>24</sup>. Anders abwendbar ist z. B. die Gefahr dann, wenn Polizeikräfte (im alpinen Gelände insbesondere Polizeibergführer oder Alpingendarmen) vor Ort rechtzeitig die Sachlage beurteilen und entsprechende sicherheitsrechtliche Maßnahmen selbst treffen können<sup>25</sup>. Wichtig ist deshalb, zunächst Polizeibeamte nachzufordern, die dann auch unmittelbaren Zwang anwenden könnten. Eine Delegation der Gewaltbefugnisse von Polizeibeamten im Tal über Funk an die Retter ist nicht zulässig.

## 2: Erhebliche Eigengefährdung und Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden

- Ist wegen konkreter erheblicher Eigengefährdung der Retter ein Vorrücken zur (vermuteten) oder lokalisierten Einsatzstelle nicht angezeigt, erübrigt sich wiederum zunächst schon faktisch die Frage der Zwangsrettung.
- Lehnt der sich Gefährdende eigenverantwortlich eine Rettung ab, ist die Lage eindeutig, sofern der geäußerte Wille tragfähig ist und keine Hoffnung auf einen Zuspruch mehr besteht. Nach überwiegender Meinung verschafft die Vorschrift des § 34 StGB dann keinen Rechtfertigungsgrund<sup>26</sup>. Die Retter rücken ab. Knackpunkt ist freilich, ob Eigenverantwortlichkeit vorliegt. Hierbei wäre dogmatisch zwischen Straf- und Zivilrecht zu unterscheiden, im Ergebnis geht es aber übergreifend um die Frage, ob bei dem sich Weigernden Risikokenntnis und Sachkenntnis der alpinen Gefahren und Gegebenheiten vorhanden ist und ob er diesen Einsichten entsprechend, nach Abwägen des Für und Wider, mit freiem Willen handeln kann. Die Frage der freien Willensbestimmung oder der Einsichtsfähigkeit setzt in gerichtlichen Verfahren regelmäßig ein Experten-Gutachten voraus. In der Felswand oder im lawinengefährdeten Gebiet ist häufig aber kein Arzt direkt vor Ort. Was tun? Der Retter – als Garant – ist nur zur Rettung im Rahmen des tatsächlich Möglichen des für ihn vor Ort und zu dieser Zeit Erkennbaren, und des rechtlich Zumutbaren verpflichtet<sup>27</sup>. Da eine fachpsychiatrische Begutachtung an der Einsatzstelle nicht möglich ist und den freien Willen nicht belegen kann, obliegt es den Rettern, nach bestem Wissen und Gewissen die Situation des Betroffenen zu beurteilen<sup>28</sup>. Es sollte aber versucht werden, medizinischen Sachverstand zur Einwilligungsfähigkeit - als Voraussetzung einer wirksamen Rettungsverweigerung - zumindest über Funk zu erholen.

Aber Vorsicht: Nimmt jemand nur Körperschäden in Kauf (z. B. leichte Unterkühlung oder leichte Erfrierungen), ist er aber bereits aus seiner Sicht unerkannt in Lebensgefahr, kann mit

---

<sup>24</sup> BeckOK StGB/Momsen/Savic 48. Ed 1.11.2020, StGB § 34 Rn 8 ff. Fischer StGB § 34 Rn 12.

<sup>25</sup> Bei einer Fremdgefährdung der Rettungskräfte (drohende Straftaten wie fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung der Rettungskräfte) eröffnen sich noch deutliche Handlungsspielräume der Polizei, die dann sogar in bestimmten Fällen keine Beurteilung mehr erfordern, ob der Betroffene seinen Willen frei bestimmen kann. Drohen einer Gefahr heißt im Ergebnis, dass eine im Entstehen begriffene Gefahr in ihrer weiteren Entstehung verhindert werden soll. Wird einem Platzverweis nicht Folge oder geleistet, kann Sicherungsgewahrsam angeordnet werden, vgl. Art 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG.

<sup>26</sup> Zum Diskussionsstand vgl. Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Auflage 2017 § 34 Rn 35 ff.

<sup>27</sup> BGH NStZ 2017, 219 (222).

<sup>28</sup> BGH, NJW-RR 2014, 641. Es müssen objektivierbare, konkrete und ernsthafte Anhaltspunkte für eine erhebliche Eigengefährdung bzw. den Eintritt eines erheblichen Gesundheitsschadens festgestellt werden.



Blick auf seine bewusste und gewollte Körpergefährdung nicht auf den Verzicht einer Lebensrettung geschlossen werden<sup>29</sup>.

In besonderen Lagen kann bei konkreter Gefährdung der Retter auch gegen eine voll zurechnungsfähige Person entschieden werden. Ist absehbar, dass der Betroffene in Todesgefahr kommen und eine erneute Rettungsaktion erforderlich wird, so kann der Tatbestand der Fremdgefährdung der Rettungskräfte erfüllt und neben dem wohl vorrangigen Platzverweis sogar der Gewahrsam zum Schutz der Retter unerlässlich (Sicherungsgewahrsam)<sup>30</sup> sein, die nicht abwarten müssen, bei erheblicher Gefahr, zum Beispiel durch Lawinen oder Unwetter, erneut auszurücken. Ist die Polizei nicht vor Ort und auch nicht über Funk erreichbar, können die Bergretter in besonders gelagerten Ausnahmefällen und nach strenger Verhältnismäßigkeitsprüfung mithin auch bei freier Willensbestimmung des Betroffenen eine Zwangsrettung begründen und selbst entscheiden, wenn eine nicht anders abwendbare erhebliche Gefährdung der Retter, gleichsam als Selbstschutz, damit vermieden werden kann.

### **3: Keine erhebliche Eigengefährdung bei fehlender Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden.**

Wenn keine Lebensgefahr und auch keine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung für den sich Weigernden besteht oder die Gefahr durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden kann (medizinische Versorgung, Verpflegung, geeignetes Wärme- und Wetterschutzmaterial (z. B. Notzelt), und der sich Weigernde über einen sicheren Standort im Gelände verfügt oder dorthin gebracht wird, aber von fehlender freier Willensbestimmung, mithin fehlender Risiko- und Sachkenntnis auszugehen ist, wird zunächst die Polizei gefordert sein, eine (in Zukunft) drohende Gefahr für das Rechtsgut Leib oder Leben des sich Weigernden zu verneinen oder zu bejahen. Mithin ist eine Beurteilung nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht doch eine erhebliche Eigengefährdung im Sinne einer konkreten Gefahr für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit eintreten wird<sup>31</sup>.

Die Retter sollten vor Ort verbleiben und die polizeiliche Entscheidung über Funk erbitten. Es ist besser, den sich nicht mehr in freier Willensbestimmung Weigernden nicht allein zu lassen. Faustregel: Kann jemand seinen Willen nicht mehr frei bestimmen, spricht im alpinen Gelände Vieles für eine Eigengefährdung (Absturzgefahr, Orientierungsverlust, Wetterumstände). Allgemeingültige vorschnelle Antworten lassen sich wegen der Komplexität der jeweiligen Situation nicht vorformulieren.

### **4. Keine erhebliche Eigengefährdung der Retter und Eigenverantwortlichkeit des sich Gefährdenden.**

---

<sup>29</sup> BGH NSTz 2017, 219; NSTz 2016, 406.

<sup>30</sup> Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG.

<sup>31</sup> Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 PAG. Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 PAG. Zu Strukturkriterien einer Prognoseentscheidung Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer PAG Art. 11 Rn 32 ff.

Entscheidet und handelt der Betroffene eigenverantwortlich, bestehen keine rechtlichen Befugnisse der Retter für Zwangsmaßnahmen. Es bestehen keine Eingriffsbefugnisse für eine Freiheitsentziehung oder eine Zwangsbehandlung.

Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Betroffenen schließt die strafrechtliche Verantwortung des Retters hinsichtlich späterer Körperschäden oder gar des Todes des sich Weigernden aus. Die persönliche Entscheidung des sich Weigernden, auch wenn sie (komplett) unvernünftig erscheint, ist zu akzeptieren. Jeder, der seinen Willen frei bestimmen kann, hat das Recht, sich selbst zu schädigen, sofern er andere Personen nicht gefährdet. Garantstellungen und Rettungspflichten schaffen keine übergesetzlichen Eingriffsrechte.

Die komplexen juristischen Überlegungen sind dem Bergretter im Einsatz nicht möglich, da regelmäßig zeitkritisch gehandelt werden muss. Insofern bedarf es eines Handlungsmusters:

### **Zusammenfassend ergeben sich folgende Faustregeln:**

1. Ist wegen konkreter erheblicher Eigengefährdung der Retter ein Vorrücken zur (vermuteten) oder lokalisierten Einsatzstelle nicht angezeigt (Vorgaben des Arbeitsschutzes, die mittelbar auch für Einsatzleiter und Retter gelten)<sup>32</sup>, erübrigt sich die Frage der Zwangsrettung.
2. Sind die Retter vor Ort, gilt es, den sich Weigernden zu überreden, seine Meinung zu ändern und gemeinsam abzurücken (Überzeugungsarbeit; Hoffnung auf Zuspruch).
3. Falls dies nicht gelingt, ist eine Entscheidung der Polizei herbeizuführen, die über entsprechende Eingriffsbefugnisse verfügen.
4. Sind keine Polizeikräfte vor Ort oder können Polizeikräfte nicht nachrücken<sup>33</sup>, und ist eine zeitkritische Entscheidung gefordert, klären die Rettungskräfte, soweit möglich unter Rücksprache per Funk oder Mobiltelefon mit einem Arzt und der Polizei ab,
  - ob eine bereits bestehende oder eine drohende<sup>34</sup> Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (Verletzung, Erkrankung, Tod) des sich Weigernden besteht, Anhaltspunkte sind der Zustand<sup>35</sup>, die Fähigkeiten und die Ausrüstung des Betroffenen sowie objektive und subjektive, aktuelle und drohende Gefahren, und
  - ob in der konkret-kritischen Situation nicht mehr von einer freien Willensbestimmung und Einwilligungsfähigkeit im Sinne einer Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Betroffenen auszugehen ist. Indizien hierfür sind psychische Auffälligkeiten im Denken oder Verhalten, geistige Behinderungen<sup>36</sup>, fehlende situative, örtliche oder zeitliche Orientierung, wahrnehmbarer Alkohol- oder Drogengenuss<sup>37</sup>, vorangegangene Bewusstseinsstörungen (z. B. durch Unterzucker) oder gar Bewusstlosigkeit, vorangegangener Sturz aus größerer Höhe. Personen unter 14 Jahren gelten grundsätzlich als nicht einwilligungsfähig, eine Verweigerung ist nicht bindend.

---

<sup>32</sup> Vgl. hierzu Burger, in bergundsteigen Winter 19/20, S. 41 ff.

<sup>33</sup> Idealerweise wäre freilich eine Polizeikraft, ausgestattet mit sicherheitsrechtlichen Befugnissen, an die Einsatzstelle zu verbringen.

<sup>34</sup> Es handelt sich dabei regelmäßig um Prognoseentscheidungen aufgrund tatsächlicher Feststellungen.

<sup>35</sup> Klinisches Bild ABCDE- und SAMPLE - Schemata.

<sup>36</sup> <https://www.kvberchtesgaden.brk.de/brk-bgl/aktuelles/10904-05-08-2018-einsatzkraefte- retten-hilflosen-mann-aus-steilhang-am-koenigssee-nordostufer.html>

<sup>37</sup> <https://www.kvberchtesgaden.brk.de/brk-bgl/aktuelles/9013-11-10-2014-54-j%C3%A4hriger-Salzbürger-st%C3%BCrzt-auf-der-Untersberg-S%C3%BCdseite-v.html>

Werden diese Voraussetzungen **kumulativ** bejaht, greift für den Retter der Rechtfertigungsgrund des Notstandes gemäß § 34 StGB für eine Zwangsrettung. Je höher die Gefährdungslage und je höher die Zweifel an einer Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen sind, desto näher sind Erforderlichkeit und Angemessenheit einer zwangsweisen Rettung. Sind die Feststellungen zum Krankheits- oder verletzungsbedingten Ausschlusses der freien Willensbestimmung nicht vor Ort durch ärztliche oder polizeiliche Einschätzung zu belegen, obliegt es den Rettern nach bestem Wissen und Gewissen, die physische und insbesondere psychische Situation des Betroffenen zu beurteilen.

5. Lehnt der sich Weigernde bei Gefährdungslage eigenverantwortlich eine Rettung ab, ist die Lage eindeutig, sofern der geäußerte Wille tragfähig ist und keine Hoffnung auf einen Zuspruch<sup>38</sup> mehr besteht. Droht eine erhebliche Eigengefährdung der Retter, oder ist diese bereits eingetreten, ist es dem Retter nicht zuzumuten, sein eigenes Leben oder eine erhebliche gesundheitliche Eigengefährdung (weiter) zu riskieren. Die Retter rücken ab. Der geistig und seelisch Gesunde, aber Unbelehrbare, der auf eine Rettung verzichtet, hat die Konsequenzen eigenverantwortlich zu tragen. Sofern ein Polizeibeamter vor Ort ist, prüft dieser die ihm per Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, auch in besonders gelagerten Fällen hinsichtlich einer möglichen Fremdgefährdung der Retter.

Vor Abrücken der Rettungskräfte wäre idealerweise eine schriftliche Bestätigung auf Verzicht auf eine Rettung und gegebenenfalls auf eine Behandlung einzufordern, wie dies im Landrettungsdienst üblich ist, bekannt dort als Transport-Verweigerungserklärung<sup>39</sup>. Erzwungen werden kann dies aber nicht. Es verbleiben nach dem Abrücken - neben den Dokumentationspflichten - Kontrollpflichten. Denn die erforderlichen Rettungsmaßnahmen müssen - bei zunächst vorliegender Eigenverantwortlichkeit - bei Anzeichen eines Sinneswandels<sup>40</sup> getroffen werden, zum Beispiel wenn sich das auf eine abstrakte Selbstgefährdung ausgerichtete Geschehen in eine konkrete Lebensgefahr entwickelt und nun doch Hilfe angefordert wird. Dies mag auf den ersten Blick verwunderlich sein, entspricht aber der Rechtslage. Es empfiehlt sich deshalb, in entsprechenden Situationen den Einsatz nicht zu beenden, sondern in Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen, die zur Entscheidung des Abrückens geführt haben, insbesondere, was die Gefährdungssituation und den freien, ernsthaften und nachhaltigen Willen<sup>41</sup> des Betroffenen anbelangt. Die Kontrollpflichten sind dabei umso strenger, je zweifelhafter die tatsächlich angenommenen Voraussetzungen einer Gefährdungslage oder einer freien Willensbestimmung sind, und je größer die drohende Gefahr ist<sup>42</sup>.

---

<sup>38</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Perron, StGB, 30. Auflage 2019 § 34 Rn 33.

<sup>39</sup> Dort digital auch im NIDA-PAD hinterlegt mit Dokumentation der ZEK-Relevanz (Zwischenfälle, Ereignisse, Komplikationen). Eine Unterschriftsleistung kann nicht erzwungen werden. <https://www.kvberchtesgaden.brk.de/brk-bgl/aktuelles/4928-03-07-2005-Kreislaufschw%C3%A4che-im-Pidinger-Klettersteig.html>. <https://www.kvberchtesgaden.brk.de/brk-bgl/aktuelles/10915-11-08-2018-bergwacht-rettet-erschloepfte-54-jaehrige-frau-aus-dem-pidinger-klettersteig.html>

<sup>40</sup> BGH NStZ 2017, 219. Eser/Sternberg-Lieben, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, Vorb. zu §§ 211 ff Rn 45.

<sup>41</sup> Vgl. zum Ausschluss der Freiverantwortlichkeit auch BGH NJW 2019, 3089 (3090) – depressive Augenblicksstimmung.

<sup>42</sup> Vgl. auch BGHSt 47,224

6. Fehlt es an der Selbstgefährdung, kann jemand seinen Willen aber nicht mehr frei bestimmen, spricht doch Vieles für eine drohende Eigengefährdung, insbesondere im alpinen Gelände. Allgemeingültige vorschnelle Antworten lassen sich wegen der Komplexität der jeweiligen Situation nicht vorformulieren. Es kommt auf die Gegebenheiten vor Ort an. Es empfiehlt sich dringend, mit den Polizeibehörden das Weitere abzustimmen und gegebenenfalls einen Polizeibeamten vor Ort zu bringen, der die sicherheitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse auslotet. Falls dies nicht möglich oder zumutbar ist, z. B. aus Witterungs- oder Zeitgründen, sollte auf keinen Fall eine einsame Entscheidung eines Retters vor Ort getroffen werden, die Person allein zu lassen und diese einer möglichen drohenden erheblichen Gefährdung auszusetzen.

**Schlussbetrachtung:** Das Bayerische Rettungsdienstgesetz verleiht den Rettern keine Eingriffsbefugnisse für eine Freiheitsentziehung und einen unmittelbaren Zwang. Kurzum: Die gesetzlichen Retterpflichten sind keine expliziten Gesetzesgrundlagen für eine Zwangsrettung. Gesetzesvorgaben einer „Zwangsrettung“ finden sich in den einschlägigen Polizeigesetzen, insbesondere in Bayern in Art.16 (Platzverweis) und nachrangig in Art. 17 (Schutz- und Sicherheitsgewahrsam) Polizeiaufgabengesetz. Der Retter ist aber regelmäßig kein Polizeibeamter. Wenn Polizeibeamte nicht vor Ort sind, um zu entscheiden und unmittelbaren Zwang anzuwenden, verbleibt für den Retter nur eine Rechtfertigungsnorm, und zwar § 34 Strafgesetzbuch. Schlüsselprüfung hierbei ist neben der konkreten Gefährdungslage, ob der Betroffene seinen Willen frei bestimmen kann, mithin eigenverantwortlich ist. Erfolgt die Prüfung sorgfältig und wird der Zwang angemessen ausgeübt, dürfte die zeitkritische Entscheidung auch juristisch „wasserdicht“ sein. So manchem Kritiker wäre dann deutlich vorzuhalten, dass der Retter im Falle der Alarmierung über den Notruf 112 und des Auftrags durch die Integrierte Leitstelle in erster Linie Garant für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der sich gefährdenden Person ist. Zögern kann Rettungskräfte und Rettungsmittel unnötig lang binden und andere Menschenleben kosten.

# Matrix für den Einsatz:

Kein Vorrücken zur Einsatzstelle bei erheblicher Eigengefährdung der Retter (Arbeitsschutzvorgaben).

Bei Erreichen bereits der Einsatzstelle gilt:

**Erster Schritt:** Überzeugungsarbeit. Zuspruch. Grundsatz: Je größer die Lebensgefahr und je weniger der sich Weigernde die Tragweite und Risiken seiner Entscheidung erfasst, desto eher wird eine Zwangsrettung möglich und notwendig sein.

**Zweiter Schritt:** Polizei kontaktieren. Diese prüft u.a. Voraussetzungen und Umfang eines Platzverweises. Wenn Polizei vor Ort: Dann Entscheidung und gegebenenfalls unmittelbarer Zwang durch Polizei. Sodann: Gemeinsames Abrücken oder Ausfliegen.

**Dritter Schritt: Keine Polizei vor Ort und unverzügliche Entscheidung notwendig:**

Prüfung kumulativ,

- ob eine konkrete oder drohende Lebens- oder erhebliche (schwerwiegende) Leibesgefahr des sich Weigernden (insb. objektive Gefahren und Dringlichkeit von Hilfe, auch medizinischer Hilfe) gegeben ist und
- ob eine freie Willensbestimmung und Eigenverantwortlichkeit des sich Weigernden vorliegt (Was ist der Grund? Evaluation nach ABCDE und SAMPLE – Schemata; Notarztindikation? Psychische Auffälligkeiten im Denken und Verhalten? Fehlende örtliche, zeitliche und/oder situative Orientierung? Affekt? Suizidalität? Alkoholfahne, Drogen- oder Medikamenteneinnahme? Vorangegangene Bewusstseinsstörungen? Alter unter 14 Jahre etc.). Rücksprache mit Arzt, auch per Funk.

Gefahr (+) und freier Wille (-)	Gefahr (+) und freier Wille (+)	Gefahr (-) und freier Wille (-)	Gefahr (-) und freier Wille (+)
<p>Rechtfertigender Notstand für Zwangsrettung, § 34 StGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Gefährdungslage und</li> <li>• fundierte, große Zweifel an freier Willensbestimmung (Rücksprache mit Arzt wenn möglich).</li> <li>• Dann: erforderlicher und angemessener Zwang („sanfter“ Zwang) bis zum Erreichen „sicheren“ Terrains.</li> <li>• Dokumentation!</li> </ul>	<p><b>Kein</b> rechtfertigender Notstand für Zwangsrettung, § 34 StGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gut: schriftlicher Verzicht (nicht erzwingbar).</li> <li>• Dokumentation.</li> <li>• Kontrollpflichten bleiben.</li> </ul> <p>Denkbare Zwangsrettung gem. § 34 StGB bei freier Willensbestimmung: Folgeinsatz steht nach Abrücken unmittelbar bevor wegen erwarteter erneuter Alarmierung mit erheblicher Eigengefährdung der Retter (sofern ein Ausrücken dann noch verantwortet werden kann).</p>	<p>Rechtfertigender Notstand für Zwangsrettung, § 34 StGB <b>nur:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende Gefahr droht zeitnah in konkrete hohe Gefährdungslage umzuschlagen und</li> <li>• fundierte, große Zweifel an freier Willensbestimmung (Rücksprache mit Arzt wenn möglich).</li> <li>• Polizei einbinden!</li> <li>• Dokumentation!</li> </ul>	<p><b>Kein</b> rechtfertigender Notstand für Zwangsrettung, § 34 StGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gut: schriftlicher Verzicht (nicht erzwingbar).</li> <li>• Dokumentation.</li> </ul> <p>© Dr. Klaus Burger</p>

### **Ergänzung nach Erscheinen in bergundsteigen Sommer 21 / #115**

Absolut aktuell ist eine beabsichtigte Gesetzesänderung des BayRDG, die auch in extremen Fällen polizeiliche Eingriffsbefugnisse im alpinen Bereich erweitern wird; derzeit in der Verbändeanhörung. Es ist vorgesehen, einen Missbrauchstatbestand bei Einsätzen der Berg- und Wasserrettung einzuführen, und zwar, so die Gesetzesbegründung, „um der stark steigenden Alarmierung von Rettungsmitteln der Wasser- und Bergrettung aufgrund grob sorglosen Vorverhaltens der dann Hilfesuchenden entgegenzuwirken“: Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer sich grob fahrlässig im Gebirge, im unwegsamen Gelände oder in Gewässern in eine vermeintlich oder tatsächlich gesundheitsgefährdende Situation begibt und damit einen Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.“ Die rechtliche und tatsächliche Entwicklung dieser Gesetzesinitiative der Bayerischen Staatsregierung ist abzuwarten. Die Vorgabe einer Ahndung wird durch die Wörter „kann“ und „grob“ bereits relativiert. Grundsätzlich schafft aber ein Bußgeldtatbestand neben der Ahndung durch eine Geldbuße die Möglichkeit polizeilichen Einschreitens, so eine Gewahrsamnahme, wenn das unerlässlich ist, um die die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Vorausgesetzt ist allerdings, dass ein Rettungseinsatz unmittelbar bevorsteht. Oftmals wird eine weniger einschneidende Maßnahme wie ein Platzverweis gem. Art. 16 PAG ausreichend sein. Denkbar ist ein polizeiliches Einschreiten in Form eines Platzverweises gem. Art 16 PAG zum Beispiel bei unbelehrbaren Freeridern, die sichtbar mit Hilfe von Seilbahnbeförderung zu einer Tour bei extremer Lawinensituation aufbrechen und ein Lawinenabgang mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der waghalsige gute Alpinist, der sich fordert oder trainiert, muss aber wohl nicht besorgt sein. Insofern wird es nicht so sein, dass die Polizei präventiv waghalsige Touren verhindern wird. Die Entwicklung dieser Vorschrift in der Praxis ist spannend und einen Folgeartikel zu gegebener Zeit wert.